

Wie bereite ich mich auf die Pflegebegutachtung vor? Besuch des Medizinischen Dienstes

Sie haben bei Ihrer Pflegekasse einen Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung gestellt? Jetzt geht es darum, den Grad Ihrer Selbstständigkeit und Ihrer Fähigkeiten einzuschätzen – die Pflegebegutachtung steht an. Wir zeigen Ihnen, was Sie dabei beachten sollten.

→ Wie läuft die Begutachtung ab?

Die Begutachtung erfolgt in der Regel bei Ihnen zu Hause durch pflegerisches oder ärztliches Fachpersonal des Medizinischen Dienstes der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Um sich ein Bild von Ihrer Pflegesituation und dem notwendigen Pflegebedarf zu machen, kann der Medizinische Dienst verschiedene Begutachtungsformen wie den Hausbesuch, ein strukturiertes Telefoninterview oder Videotelefonie einsetzen.

In folgenden Fällen ist ein strukturiertes Telefoninterview oder eine Videotelefonie nicht möglich, so dass ein Hausbesuch durchgeführt werden muss:

- Wenn es sich um eine Erstbegutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit und Einstufung in einen Pflegegrad handelt.
- Wenn aufgrund eines Widerspruchs gegen die Entscheidung der Pflegekasse über die Pflegestufe eine Wiederholungsbegutachtung erforderlich ist.
- Wenn eine Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit von Kindern erforderlich ist.
- Wenn eine frühere Begutachtung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass keine Pflegebedürftigkeit vorliegt.



Wird die Begutachtung telefonisch durchgeführt, erhalten Sie vorab **einen Fragebogen**, den Sie für das Gespräch verwenden sollten.

Bei der Begutachtung werden unter Berücksichtigung der psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen der Grad der Selbstständigkeit und der Hilfebedürftigkeit erfasst und entsprechende Fragen gestellt, zum Beispiel: Wie selbständig können Sie sich fortbewegen und Ihre Körperhaltung verändern? Wie können Sie sich im Alltag räumlich und zeitlich orientieren? Wie selbständig können Sie sich im Alltag waschen, essen und trinken? Welche Hilfe benötigen Sie?

Bei der Begutachtung werden die Selbstständigkeit und Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen geprüft:

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhalten und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen
6. Gestaltung des Alltags und sozialer Kontakte

Für jeden Bereich werden Punktwerte ermittelt, die gewichtet einen Pflegegrad oder keinen Pflegegrad ergeben.



Der Begutachtungstermin wird **mindestens eine Woche vorher schriftlich** angekündigt. Dabei wird Ihnen das genaue Datum der Begutachtung, die voraussichtliche Dauer, der Name und die berufliche Qualifikation der sachverständigen Person schriftlich mitgeteilt.

→ Wie bereite ich mich auf die Begutachtung vor?

- Überlegen Sie im Voraus, was Ihnen im Alltag Schwierigkeiten macht und wobei Sie Unterstützung brauchen. Machen Sie sich Notizen.
- Füllen Sie die Fragebögen der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes aus.
- Legen Sie Krankheitsberichte und einen aktuellen Medikamentenplan als Kopie bereit.
- Bereiten Sie, falls vorhanden, den Schwerbehindertenausweis und eine Liste Ihrer Hilfsmittel vor.
- Bitten Sie eine vertraute Person, bei der Begutachtung anwesend zu sein.
- Lassen Sie sich von einer Pflegefachkraft unterstützen, wenn Sie bereits von einem Pflegedienst betreut werden. Halten Sie die Pflegedokumentation bereit.
- Der Begutachtungstermin sollte in einer realen Pflegesituation stattfinden, da der Besuch des Medizinischen Dienstes nur eine Momentaufnahme ist.
- Es können sehr persönliche Fragen gestellt werden (z. B. zum Waschen des Intimbereichs).



Beantworten Sie alle Fragen **wahrheitsgemäß**, sonst erhalten Sie möglicherweise nicht die Leistungen, auf die Sie Anspruch haben.

Die Einschätzung des Pflegebedarfs kann bis zu einer Stunde dauern. Die Fachkraft fragt auch, ob weitere Unterstützung benötigt wird, zum Beispiel:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Hilfsmittel/Pflegehilfsmittel (wie Toilettenaufsatz, Rollator)
- Heilmittel und sonstige Heilverfahren (wie Ergotherapie, Physiotherapie)
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (barrierefreie Gestaltung von Wohnräumen)
- Pflegekurse für pflegende Angehörige oder krankheitsspezifische Beratung
- sonstige vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen in der häuslichen Pflege (zum Beispiel Fragen zur Vermeidung von Stürzen)



Empfeht die Fachkraft ein Hilfsmittel, wird dies mit Einverständnis der pflegebedürftigen Person automatisch an die Pflegekasse weitergeleitet. Eine ärztliche Verordnung ist dann nicht mehr erforderlich.

→ Wie geht es nach der Begutachtung weiter?

Die Gesamtbewertung aller Fähigkeiten und Beeinträchtigungen führt zur Zuordnung zu einem Pflegegrad. Die Fachkraft rechnet die Punkte zusammen und übermittelt diese an Ihre Pflegekasse. Diese sendet Ihnen das Ergebnis innerhalb von drei Wochen als schriftlichen Bescheid mit einer Kopie des Gutachtens zu.

Wenn Sie mit dem Ergebnis nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Pflegekasse einzureichen. Ein formloses Schreiben mit einer kurzen Mitteilung, dass Sie Widerspruch einlegen wollen, genügt. Eine Begründung können Sie nachsenden. Es wird empfohlen, den Widerspruch per Einschreiben mit Rückschein zu versenden.



Der Widerspruch ist von der **pflegebedürftigen Person selbst** oder von der Person, die die **gesetzliche Betreuung** ausübt, zu unterzeichnen.



Bei pflegfachlichen Fragen können Sie sich von Ihrem ambulanten Pflegedienst oder einer Pflegeberatung unterstützen lassen.

Wir informieren und beraten!

Online unter [awo-pflegeberatung.de](https://www.awo-pflegeberatung.de)

Telefonisch unter **0800 60 70 110**

Vor Ort:

.....

.....



Alle Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.
Die Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
Stand: 30.11.2024